Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1993

zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern

(93/402/EWG)

(ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11)

Geändert durch:

		Amtsblatt Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 93/463/EWG der Kommission vom 27. Juli 1993	L 216	22	26.8.1993
►**M2**	Entscheidung 93/576/EWG der Kommission vom 25. Oktober 1993	L 277	34	10.11.1993
►**M3**	Entscheidung 94/334/EG der Kommission vom 26. Mai 1994	L 148	12	15.6.1994
►**M4**	Entscheidung 94/335/EG der Kommission vom 26. Mai 1994	L 148	15	15.6.1994
►**M5**	Entscheidung 94/732/EG der Kommission vom 11. November 1994	L 292	37	12.11.1994
►**M6**	Entscheidung 95/66/EG der Kommission vom 10. März 1995	L 56	19	14.3.1995
►**M7**	Entscheidung 95/183/EG der Kommission vom 24. Mai 1995	L 119	37	30.5.1995
►**M8**	Entscheidung 95/349/EG der Kommission vom 26. Juli 1995	L 202	10	26.8.1995
►**M9**	Entscheidung 95/443/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995	L 258	65	28.10.1995
►**M10**	Entscheidung 96/595/EG der Kommission vom 30. September 1996	L 261	41	15.10.1996
►**M11**	Entscheidung 98/16/EG der Kommission vom 15. Dezember 1997	L 6	40	10.1.1998
►**M12**	Entscheidung 2000/699/EG der Kommission vom 30. Oktober 2000	L 287	62	14.11.2000
►**M13**	Entscheidung 2000/755/EG der Kommission vom 24. November 2000	L 303	36	2.12.2000
►**M14**	Entscheidung 2001/276/EG der Kommission vom 4. April 2001	L 95	41	5.4.2001
►**M15**	geändert durch die Entscheidung 2001/322/EG der Kommission vom 20. April 2001	L 112	17	21.4.2001
►**M16**	Entscheidung 2001/325/EG der Kommission vom 24. April 2001	L 115	7	25.4.2001
►**M17**	Entscheidung 2001/388/EG der Kommission vom 18. Mai 2001	L 137	33	19.5.2001
►**M18**	Entscheidung 2001/410/EG der Kommission vom 30. Mai 2001	L 145	49	31.5.2001
►**M19**	Entscheidung 2001/537/EG der Kommission vom 13. Juli 2001	L 193	29	17.7.2001
►**M20**	Entscheidung 2001/538/EG der Kommission vom 16. Juli 2001	L 193	31	17.7.2001
►**M21**	Entscheidung 2001/767/EG der Kommission vom 31. Oktober 2001	L 288	51	1.11.2001
►**M22**	Entscheidung 2001/842/EG der Kommission vom 28. November 2001	L 313	45	30.11.2001
►**M23**	Entscheidung 2002/45/EG der Kommission vom 22. Januar 2002	L 20	7	23.1.2002
►**M24**	Entscheidung 2002/68/EG der Kommission vom 30. Januar 2002	L 30	47	31.1.2002
►**M25**	Entscheidung 2002/198/EG der Kommission vom 7. März 2002	L 66	21	8.3.2002
►**M26**	Entscheidung 2002/338/EG der Kommission vom 2. Mai 2002	L 116	60	3.5.2002
►**M27**	Entscheidung 2002/793/EG der Kommission vom 11. Oktober 2002	L 276	62	12.10.2002
►**M28**	Entscheidung 2002/908/EG der Kommission vom 15. November 2002	L 313	34	16.11.2002

►**M29** Entscheidung 2003/137/EG der Kommission vom 27. Februar 2003	L 53	54	28.2.2003
►**M30** Entscheidung 2003/576/EG der Kommission vom 1. August 2003	L 196	43	2.8.2003
►**M31** Entscheidung 2003/658/EG der Kommission vom 17. September 2003	L 232	59	18.9.2003
►**M32** Entscheidung 2003/758/EG der Kommission vom 20. Oktober 2003	L 272	16	23.10.2003

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 33 vom 2.2.2002, S. 40 (2002/68/EG)

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1993

zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern

(93/402/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 ([2]), insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die veterinärrechtlichen Bedingungen und die Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien wurden mit den Entscheidungen 85/220/EWG ([3]), 86/191/EWG ([4]), 86/192/EWG ([5]), 86/195/EWG ([6]), 90/58/EWG ([7]) und 92/215/EWG ([8]) der Kommission festgelegt.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts sind zahlreiche Gesundheitsvorschriften zur Regelung des innergemeinschaftlichen Handels erlassen worden. Parallel dazu müssen die veterinärrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern und insbesondere aus Südamerika angepaßt werden.

Dabei ist die epidemiologische Lage in den betreffenden südamerikanischen Ländern und insbesondere in einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen. Da die tiergesundheitliche Situation in einigen Teilen dieser Länder die gleiche ist, empfiehlt es sich, dieser Tatsache bei der Ausarbeitung der neuen Gesundheitsgarantieregelung Rechnung zu tragen.

Dementsprechend sind für die tiergesundheitlichen Anforderungen bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus den verschiedenen Ländern oder Landesteilen unterschiedliche Veterinärzeugnisse vorzusehen.

Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit der Gemeinschaftsgesetzgebung erscheint es deshalb notwendig, die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien zusammenzufassen und die für diese Länder geltenden Entscheidungen aufzuheben.

Für zum Verzehr bestimmte Innereien sind bereits strengere gesundheitliche Anforderungen festgelegt worden; diese sollten unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates ([9]) und der Entscheidung 89/18/EWG der Kommission ([10]) hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Drittländern, das nicht zum Verzehr bestimmt ist, gelten.

([1]) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
([2]) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
([3]) ABl. Nr. L 102 vom 12. 4. 1985, S. 53.
([4]) ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 32.
([5]) ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1986, S. 42.
([6]) ABl. Nr. L 142 vom 28. 5. 1986, S. 51.
([7]) ABl. Nr. L 40 vom 14. 2. 1990, S. 15.
([8]) ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 63.
([9]) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.
([10]) ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1989, S. 17.

▼B

Angesichts des epidemischen Verlaufs der Maul- und Klauenseuche bei Schafen und Ziegen sind für die Einfuhr von Schaf- und Ziegenfleisch besondere Garantien zu verlangen.

Ganz Chile und die südlich des 42. Breitengrades gelegenen Gebiete Argentiniens sind seit 12 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, und seit ebenso langer Zeit wird gegen diese Seuche nicht geimpft.

Die Veterinärbehörden von Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Argentinien, Brasilien und Chile haben hinsichtlich der Rinderpest und der Maul- und Klauenseuche, die in einigen Gebieten in exotischer Form auftritt, und insbesondere hinsichtlich der Benachrichtigung der Kommission und der Mitgliedstaaten vom Ausbruch dieser Tierseuchen innerhalb von 24 Stunden bzw. über eine Änderung der Impfpolitik Garantien geboten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) frisches Fleisch: Erzeugnisse, die der Definition gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates ([1]) genügen;

b) entbeintes frisches Fleisch: die Erzeugnisse gemäß Buchstabe a) sowie die muskulösen Teile des Zwerchfells, ausgenommen Innereien, ohne Knochen und von allen wesentlichen zugänglichen Lymphknoten befreit;

▼M3

c) zugerichtete Innereien:

— Herzen, von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegendem Fettgewebe vollständig befreit,

— Lebern, von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegendem Fettgewebe vollständig befreit,

— ganze Kaumuskeln, angeschnitten gemäß Anhang I Kapitel VIII Nummer 41 Abschnitt A der Richtlinie 64/433/EWG und von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegendem Fettgewebe vollständig befreit,

— Zungen mit Epithelgewebe, jedoch ohne Knochen, Knorpel und Mandeln,

— Lungen ohne Luftröhre, Stammbronchien, Mediastinal- und Bronchiallymphknoten,

— sonstige Innereien ohne Knochen und Knorpel, von Lymphknoten, Bindegewebe, aufliegendem Fettgewebe und Schleim vollständig befreit.

▼B

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Fleisch gemäß Anhang II aus den Gebieten gemäß Anhang I, sofern die Anforderungen für das Veterinärzeugnis gemäß Anhang III erfüllt sind. Das Veterinärzeugnis besteht aus den allgemeinen Angaben gemäß Anhang III Teil 1 und aus einem spezifischen Gesundheitszeugnis gemäß Anhang III Teil 2.

(2) Hinsichtlich der Einfuhr von Innereien gemäß Artikel 1 Buchstabe c), die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß

— die Bestimmungen gemäß Absatz 1,

— die Anforderungen der Richtlinie 92/118/EWG und

([1]) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

▼B

— die Anforderungen der Entscheidung 89/18/EWG

erfüllt sind. Nach Ankunft in der Gemeinschaft und im Laufe des Herstellungsprozesses ist der Rohstoff in einem hermetisch verschlossenen Behältnis so zu sterilisieren, daß ein Fc-Wert von mindestens 3 erreicht wird. Damit gewährleistet ist, daß dieser Wert im Enderzeugnis tatsächlich erreicht wurde, erfolgt eine tierärztliche Überwachung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von Innereien gemäß Artikel 1 Buchstabe c) zur Herstellung von Fleischwaren, die einer Wärmebehandlung unterzogen werden. Die Innereien müssen die Anforderungen für das Veterinärzeugnis gemäß Anhang III erfüllen. Das Veterinärzeugnis besteht aus den allgemeinen Angaben gemäß Anhang III Teil 1 und aus einem spezifischen Gesundheitszeugnis gemäß Anhang III Teil 2.

(2) Die Genehmigung wird nur Betrieben erteilt, die von den Mitgliedstaaten zugelassen sind. Zu diesem Zweck unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission unverzüglich über die Zulassung und über die Bedingungen, unter denen sie diesen Betrieben erteilt worden ist.

(3) In jedem Falle wird die Genehmigung nur Verarbeitungsbetrieben erteilt, die von den nationalen Behörden zugelassen sind und unter ständiger tierärztlicher Kontrolle stehen, und sofern gewährleistet ist, daß der Rohstoff nur dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt wird, auf keinen Fall mit einem nicht sterilisierten Erzeugnis in Berührung kommen kann und den Betrieb nicht in unverarbeitetem Zustand verläßt, es sei denn, er wird unter amtstierärztlicher Kontrolle zu einem Tierkörperbeseitungsbetrieb verbracht. Darüber Fleischerzeugnissen sind bei der Einfuhr folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

a) Ab Versand nach der Gemeinschaft lagert der Rohstoff in undurchlässigen und verplombten Containern. Die Kartons, Container und Begleitpapiere tragen folgenden Vermerk: „Ausschließlich für die industrielle Verarbeitung zu wärmebehandelten Fleischerzeugnissen bestimmt“. Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebes sind auf Containern und Begleitpapieren angegeben;

b) die Einführer oder ihre Vertreter müssen das tierärztliche Personal der Grenzkontrollstellen fernschriftlich oder -mündlich oder durch andere Arten der Datenübermittlung mindestens 24 Stunden im voraus über das Eintreffen des Rohstoffes sowie über Ursprung, Menge und Bestimmung der Ware unterrichten;

c) der Rohstoff wird direkt und ohne entladen zu werden in undurchlässigen und vorschriftsmäßig verplombten Behältnissen oder Transportmitteln vom Ankunftsort im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft zu dem vorausbestimmten Verarbeitungsbetrieb befördert, der von den nationalen Behörden zugelassen ist und unter ständiger tierärztlicher Überwachung steht;

d) bei Ankunft des Rohstoffes auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft und vor seiner Weiterbeförderung zu dem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb wird dem örtlichen amtlichen Tierarzt umgehend ein Beförderungsbescheid zugestellt;

e) im Verarbeitungsbetrieb wird der Rohstoff in hermetisch verschlossenen Behältnissen sterilisiert, bis ein F_c-Wert von mindestens 3 oder eine Kerntemperatur von mindestens 80 ºC erreicht ist. Damit gewährleistet ist, daß dieser Wert im Enderzeugnis tatsächlich erreicht wurde, erfolgt eine tierärztliche Überwachung;

f) Fahrzeuge und Container oder sonstige Transportbehälter gemäß Buchstabe c) sowie alle Ausrüstungen und Geräte, die mit dem Rohstoff vor seiner Sterilisierung in Berührung gekommen sind, werden gereinigt und desinfiziert; alle Verpackungen und Umhüllungen werden in einer Verbrennungsanlage vernichtet.

▼B

(4) Die in Absatz 1 genannte Zulassung ist den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mitzuteilen, durch die der Rohstoff befördert werden wird.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird entsprechend der Entwicklung der Tierseuchenlage in der Gemeinschaft und in den südamerikanischen Gebieten, aus denen Fleisch eingeführt werden darf, überprüft.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt ab dem 60. Tag nach ihrer Bekanntgabe an die Mitgliedstaaten.

Artikel 2 Absatz 2 gilt jedoch ab dem 1. Oktober 1993.

Artikel 6

(1) a) Die Entscheidungen 85/220/EWG, 86/191/EWG, 86/192/EWG, 86/195/EWG, 90/58/EWG und 92/215/EWG, ausgenommen die Bestimmungen betreffend die Einfuhrbedingungen für frisches Fleisch zur Herstellung von Heimtierfutter, werden ab dem 60. Tag nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Mitgliedstaaten aufgehoben.

b) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Fleisch zum menschlichen Verzehr, das nach Maßgabe der vorgenannten Entscheidungen gewonnen und dessen Konformität bescheinigt wurde, bis zum fünfzehnten Tag nach dem unter Buchstabe a) genannten Datum.

(2) a) Die Bestimmungen betreffend die Einfuhrbedingungen für frisches Fleisch zur Herstellung von Heimtierfutter werden ab dem 1. Oktober 1993 aufgehoben.

b) Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von frischem Fleisch zur Herstellung von Heimtierfutter, das nach Maßgabe der obengenannten Entscheidungen gewonnen und dessen Konformität in einem Veterinärzeugnis bescheinigt wurde, bis zum fünfzehnten Tag nach dem unter Buchstabe a) genannten Datum.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼**M32**

ANHANG I

Südamerikanische Gebiete, für die Veterinärzeugnisse vorzulegen sind

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Argentinien	AR	1/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet
	AR-1	5/2002	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Córdoba, Corrientes, Entre Ríos, La Pampa, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquén, Río Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, Santiago del Estero und Tucumán
	AR-3	1/2002	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego
	AR-4	1/2003	Die Provinzen Chaco, Formosa (ausgenommen das Gebiet von Ramón Lista), Jujuy, Salta (ausgenommen die Bezirke General José de San Martín, Rivadavia, Orán, Iruya und Santa Victoria
Brasilien	BR	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
	BR-1	2/2001	Die Bundesstaaten: Rio Grande do Sul; Paraná, Minas Gerais (ausgenommen die Kreise Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucai, Setelagoas and Bambuí), São Paulo, Espirito Santo, Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sete Quedas, Sonora, Aquidauana, Bodoquena, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde do Mato Grosso und Corumbá), Santa Catarina Goias sowie die regionalen Verwaltungseinheiten Cuiabá (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Cáceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres) Lucas do Rio Verde, Rondonópolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garças und Barra do Bugres in Mato Grosso
	BR-2	1/2002	Die Gemeinde Sete Quedas in Mato Grosso do Sul
Chile	CL	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
Kolumbien	CO	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
	CO-1	1/1993	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murrí in den Atrató flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik; entlang der Atlantikküste bis zur Grenze mit Panama bei Cabo Tiburón; von Cabo Tiburón entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murrí in den Atrató
	CO-2	1/1993	Die Gemeinden Arboletas, Necoclí, San Pedro de Urabá, Turbo, Apartadó, Chigorodó, Mutatá, Dabeiba, Uramita, Murindo, Riosucio (rechtes Atrato-Ufer) und Frontino
	CO-3	1/1993	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinú in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Departamentos Antioquía und Córdoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinú-Mündung

▼**M32**

Land	Gebiet		Abgrenzung
	Code	Fassung	
Paraguay	PY	1/1993	Gesamtes Hoheitsgebiet
	PY-1	1/2002	Die Gebiete Chaco Central und San Pedro
Uruguay	UY	1/2001	Gesamtes Hoheitsgebiet

▼M32

ANHANG II

Zu bescheinigende Tiergesundheitsgarantien ([1])

Land	Gebiet	Bescheinigungsmuster für frisches Fleisch, ausgenommen Innereien				Bescheinigungsmuster für Innereien								
		Art				von Rindern						von Schafen		von Einhufern
		Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	MV	FE				HF	MV	HF	
							1	2	3	4				
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	AR-1	A ([4])	—	—	D	—	—	—	—	—	F ([5])	—	—	D
	AR-3	B ([6])	B ([6])	—	D	B ([6])	B ([6])	B ([6])	B ([6])	B ([6])	B ([6])	B ([6])	B ([6])	D
	AR-4	A ([10])	—	—	D	—	—	—	—	—	F ([10])	—	—	D
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	BR-1	A ([3])	—	—	D	—	—	—	—	—	F ([3])	—	—	D
	BR-2	A ([8])	—	—	D	—	—	—	—	—	F ([9])	—	—	D
Chile	CL	B	B	H	D	B	B	B	B	B	B	B	B	D
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-1	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	CO-3	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
Paraguay	PY	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—	—	D
	PY-1	A ([7])	—	—	D	—	—	—	—	—	F ([7])	—	—	D
Uruguay	UY	A ([2])	C ([2])	—	D	—	—	—	—	—	F	—	G	D

▼M32

MV Für den menschlichen Verzehr.

FE Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

1 = Herzen,

2 = Lebern,

3 = Kaumuskeln,

4 = Zungen.

HF Für die Heimtierfutterindustrie.

([1]) Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Anhang III Teil 2 dieser Entscheidung, die gemäß Artikel 2 je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind. Ein Strich (—) bedeutet, dass die Einfuhr nicht zugelassen ist.

([2]) Nur für entbeintes Fleisch von Tieren zu verwenden, die nach dem 1. November 2001 geschlachtet wurden.

([3]) Im Fall des Bundesstaates Rio Grande do Sul nur für entbeintes Fleisch von Rindern und Innereien zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die nach dem 30. November 2001 geschlachtet wurden.

([4]) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die nach dem 31. Januar 2002 (im Fall von La Pampa und Santiago del Estero nach dem 8. März 2002 und im Fall von Córdoba nach dem 26. März 2002) geschlachtet wurden.

([5]) Nur für Innereien von Rindern zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die nach dem 31. Januar 2002 (im Fall von La Pampa und Santiago del Estero nach dem 8. März 2002 und im Fall von Córdoba nach dem 26. März 2002) geschlachtet wurden.

([6]) Nur für frisches Fleisch (einschließlich Innereien) von Schafen, Ziegen und Rindern zu verwenden, die nach 1. März 2002 in den Provinzen Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego geschlachtet wurden.

([7]) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern für den menschlichen Verzehr sowie für entbeintes Fleisch und Innereien zur Herstellung von Heimtierfutter zu verwenden, die von Rindern stammen, die nach dem 1. September 2002 und vor dem 20. Februar 2003 geschlachtet, verarbeitet und zertifiziert und vor dem 20. Februar 2003 in die Gemeinschaft versandt wurden.

([8]) Nur für entbeintes Fleisch von Rindern zu verwenden, die vor dem 31. Oktober 2002 geschlachtet wurden.

([9]) Nur für Innereien von Rindern zu verwenden, die zur Herstellung von Heimtierfutter bestimmt sind und von Tieren stammen, die vor dem 31. Oktober 2002 geschlachtet wurden.

([10]) Nur für entbeintes Fleisch für den menschlichen Verzehr sowie für entbeintes Fleisch und Innereien zur Herstellung von Heimtierfutter zu verwenden, die von Rindern stammen, die vor dem 8. Oktober 2003 geschlachtet, verarbeitet und zertifiziert wurden.

▼**M22**

ANHANG III

TEIL 1

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

Hinweis für den Einführer: Diese Bescheinigung ist nur für Veterinärzwecke bestimmt und muss die Sendung bis zur Ankunft an der Grenzkontrollstelle begleiten.

Bestimmungsland: .....

Nummer der Genusstauglichkeitsbescheinigung [1]: .....

Ausfuhrland: ..... Gebietscode: .....

Ministerium: .....

Ausstellende Behörde: .....

Referenzen .....
(fakultativ)

I. **Angaben zur Identifizierung des Fleisches**

Fleisch von .....
(Tierart)

Art der Teilstücke: .....

Art der Verpackung: .....

Anzahl Teil- oder Packstücke: .....

Eigengewicht: .....

II. **Ursprung des Fleisches**

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) [2] des(der) zugelassenen Schlachthofs(-höfe): .....

.....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) [2] des(der) zugelassenen Zerlegungsbetriebs(-betriebe): .....

.....

.....

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) [2] des(der) zugelassenen Kühlhauses(-häuser): .....

.....

.....

III. **Angaben zur Bestimmung des Fleisches**

Das Fleisch wird versandt von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel [3]: .....

Name und Anschrift des Versenders: .....

Name und Anschrift des Empfängers: .....

Name und Anschrift des Verarbeitungsbetriebs [4]: .....

[1] Fakultativ.

[2] Fakultativ, wenn das Bestimmungsland gemäß Artikel 19 Buchstabe a) der Richtlinie 72/462/EWG des Rates die Einfuhr von frischem Fleisch für andere Verwendungszwecke als den Verzehr genehmigt.

[3] Bei Flugzeugen soweit bekannt die Flugnummer und bei Schiffen den Schiffsnamen angeben. Bei Massengutcontainern die Containernummer und in jedem Fall die Plombennummer angeben.

[4] Im Fall von Innereien gemäß Artikel 1 Buchstabe c), die zur Herstellung von hitzebehandelten Fleischerzeugnissen oder von hitzebehandeltem Heimtierfutter bestimmt sind.

▼M22

TEIL 2

Muster A

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch ([5]) stammt von

   — Tieren, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code …, Fassung …) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;

   — Tieren, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;

   — Tieren aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen der Tiere kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;

   — Tieren, die mindestens 40 Tage vor ihrer Verbringung in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten und auf direktem Wege zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne einen Markt passiert zu haben und ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen zur Ausfuhr ihres Fleisches in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie mit einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert;

   — Tieren, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.

2. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt aus einem Betrieb (Betrieben), in dem (denen) bei Feststellung eines Falles von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der (die) Betrieb(e) unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes vollständig gereinigt und desinfiziert wurde(n).

3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Schlachtkörpern,

   i) die vor dem Entbeinen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C und für mindestens 24 Stunden einem Reifungsprozess unterzogen wurden und

   ii) deren pH-Wert — nach der Reifung, jedoch vor dem Entbeinen, elektronisch in der Mitte des Musculus longissimus dorsi gemessen — in jedem Falle unter 6 lag.

4. Schlachttermin ([6]): .....

►[1] **Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Tieren, die weder aus einem Gebiet, in dem in den letzten 60. Tagen ein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, noch aus an ein derartiges Gebiet angrenzenden Gebieten stammen.** ◄

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,

2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([7])

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([7])

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([7])

([5]) Als entbeintes frisches Fleisch gilt Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung 94/302/EG der Kommission.
([6]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.
([7]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M22**

Muster B

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt von
   - — Tieren, die in dem in Anhang I der Entscheidung 93/402/EG der Kommission beschriebenen Gebiet (Code …, Fassung …) geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden, das in den letzten 12 Monaten frei war von Maul- und Klauenseuche und Rinderpest und in dem während dieser Zeit gegen keine der genannten Seuchen geimpft wurden;
   - — Tieren aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
   - — Tieren, die von ihrem Herkunftsbetrieben zu dem zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie in einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert;
   - — Tieren, die in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden wurden;
   - — im Falle von frischem Schaf- und Ziegenfleisch: Tieren, die nicht aus einem Betrieb stammten, der in den letzten sechs Wochen aufgrund eines Ausbruchs von Schaf- oder Ziegenbrucellose gesperrt war.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Schlachttermin ([8]): ……

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([9])

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([9])

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([9])

([8]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

([9]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M22**

Muster C

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Schaf- und Ziegenfleisch ([10]) ([11]) stammt von
   - — Tieren, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code …, Fassung …) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
   - — Tieren, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
   - — Tieren aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 90 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 50 km in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
   - — Tieren, die mindestens 40 Tage vor ihrer Verbringung in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten und auf direktem Wege zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne einen Markt passiert zu haben und ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen zur Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen, falls sie mit einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert;
   - — Tieren, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden;
   - — Tieren, die nicht aus einem Betrieb stammten, der wegen Auftretens von Schaf- und Ziegenbrucellose in den letzten sechs Wochen gesperrt war.
2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Das vorstehend beschriebene entbeinte frische Fleisch stammt von Schlachtkörpern,
   i) die vor dem Entbeinen bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C und für mindestens 24 Stunden einem Reifungsprozess unterzogen wurden und
   ii) deren pH-Wert — nach der Reifung, jedoch vor dem Entbeinen, elektronisch in der Mitte des Musculus longissimus dorsi gemessen — in jedem Falle unter 6 lag.
4. Schlachttermin ([12]): ……

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([13])

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([13])

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([13])

([10]) Als entbeintes frisches Fleisch gilt Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung 94/302/EG der Kommission.
([11]) Dieses Fleisch darf frühestens 21 Tage nach dem Schlachtermin in das einführende Gemeinschaftsgebiet importiert werden.
([12]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.
([13]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M22**

Muster D

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, dass das vorstehend beschriebene frische Fleisch von Tieren stammt, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet (Code …, Fassung …) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EG der Kommission gehalten wurden.

Schlachttermin [14]: ……

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel [15]

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) [15]

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) [15]

[14] Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

[15] Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M22**

Muster E

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Innereien ([16]) stammen von
   - — Rindern, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code …, Fassung …) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
   - — Rindern, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
   - — Rindern aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 100 km in den letzten 12 Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
   - — Rindern, die mindestens 40 Tagen vor ihrer Verbringung in ihrem Herkunftsbetrieb gehalten und die auf direktem Wege zu dem betreffenden zugelassenen Schlachthof befördert wurden, ohne einen Markt passiert zu haben und ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen zur Ausfuhr ihres Fleisches nach der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie mit einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen gereinigt und desinfiziert;
   - — Rindern, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Die vorstehend beschriebenen Innereien sind für mindestens drei Stunden — im Falle von Kaumuskeln für mindestens 24 Stunden — bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess unterzogen worden.
4. Schlachttermin ([17]): ……

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([18])

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([18])

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([18])

([16]) Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 93/402/EWG dürfen nur Innereien von Rindern zum Verzehr zugelassen werden, die zur Herstellung wärmebehandelter Fleischwaren bestimmt sind.

([17]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

([18]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼M22

Muster F

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Innereien ([19]) wurden den in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission vorgesehenen Kontrollen und Hitzebehandlungen unterzogen und stammen von
   - — Rindern, die zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an in dem Gebiet (Code …, Fassung …) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
   - — Rindern, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
   - — Rindern aus Betrieben, die nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen amtlich gesperrt sind, in denen in den letzten 60 Tagen Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 25 km in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
   - — Rindern, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Die vorstehend beschriebenen Innereien sind für mindestens drei Stunden — im Falle von Kaumuskeln für mindestens 24 Stunden — bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess unterzogen worden.
4. Schlachttermin ([20]): .....

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ....., am .....
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([21])

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([21])

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([21])

([19]) Eingeführt werden dürfen nur folgende, ausschließlich zur Herstellung von hitzebehandeltem Heimtierfutter bestimmte Rinderinnereien: Lebern, von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegendem Fettgewebe vollständig befreit, und gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG, ganze Kaumuskeln, gemäß Anhang I Kapitel VIII Abschnitt A Nummer 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG angeschnitten und von Lymphknoten, Bindegewebe und anhaftendem Fettgewebe vollständig befreit; zugerichtete Lungen ohne Luftröhre, Stammbronchien, Mediastinal- und Bronchiallymphknoten sowie sonstige Innereien ohne Knochen und Knorpel, von Lymphknoten, Bindegewebe, aufliegendem Fettgewebe und Schleim vollständig befreit.

([20]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

([21]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M22**

Muster G

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen von
   - — Schafen ([22]), die vor der Schlachtung für mindestens drei Monate bzw. — im Falle von weniger als drei Monate alten Tieren — von Geburt an in dem Gebiet (Code …, Fassung …) gemäß Anhang I der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission gehalten wurden;
   - — Schafen, die während dieses Zeitraums in einem Gebiet gehalten wurden, in dem Rinder regelmäßig und unter amtlicher Kontrolle gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft werden;
   - — Schafen aus Betrieben, in denen in den letzten 60 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche und um die im Umkreis von 25 km seit mindestens 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
   - — Schafen, die binnen 24 Stunden vor der Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 64/433/EWG in der gültigen Fassung unterzogen wurden, wobei insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht und keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche festgestellt wurden.
2. Die vorstehend beschriebenen Innereien stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst wieder genehmigt wurde, nachdem alle dort befindlichen Tiere getötet, sämtliches Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert wurde(n).
3. Die vorstehend beschriebenen Innereien sind für mindestens drei Stunden bei einer Umgebungstemperatur von mindestens + 2 °C einem Reifungsprozess unterzogen worden.
4. Schlachttermin ([23]): ……

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,
2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([24])

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([24])

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([24])

([22]) Eingeführt werden dürfen nur folgende, ausschließlich zur Herstellung von hitzebehandeltem Heimtierfutter bestimmte Schafinnereien: Lebern, von Lymphknoten, Bindegewebe und aufliegendem Fettgewebe vollständig befreit; zugerichtete Lungen ohne Luftröhre, Stammbronchien, Mediastinal- und Bronchiallymphknoten sowie sonstige Innereien ohne Knochen und Knorpel, von Lymphknoten, Bindegewebe, aufliegendem Fettgewebe und Schleim vollständig befreit. Einfuhren dieser Art sind nur zulässig vorbehaltlich der Einhaltung des kanalisierten Systems, der Kontrollen und Behandlungen gemäß der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission.

([23]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

([24]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

▼**M22**

Muster H

IV. **Gesundheitsbescheinigung:**

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt Folgendes:

1. Das in Anhang I der Entscheidung 93/402/EG der Kommission beschriebene Gebiet (Code …, Fassung …) war in den letzten 12 Monaten frei von Klassischer Schweinepest, Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Afrikanischer Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit und ansteckender Schweinelähmung, und während dieser Zeit wurde gegen keine der genannten Seuchen geimpft.

2. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch ([25]) stammt von Schweinen, die folgende Anforderungen erfüllen:

   — Sie sind zumindest in den drei Monaten vor ihrer Schlachtung bzw. — falls die Tiere weniger als drei Monate alt sind — von Geburt an ununterbrochen in dem Gebiet gemäß Abschnitt IV Nummer 1 gehalten worden;

   — sie stammen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder Vesikulärer Schweinekrankheit und in den letzten 40 Tagen kein Fall von Schweinepest und um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen kein Fall der genannten Seuchen aufgetreten ist;

   — sie sind von ihrem Herkunftsbetrieb zu dem zugelassenen Schlachthof befördert worden, ohne mit Tieren in Berührung gekommen zu sein, die die Anforderungen für die Ausfuhr ihres Fleisches in die Europäische Gemeinschaft nicht erfüllen; falls sie in einem Transportmittel befördert wurden, wurde dieses vor dem Verladen der Tiere gereinigt und desinfiziert;

   — sie wurden in den 24 Stunden vor ihrer Schlachtung im Schlachthof der Schlachttieruntersuchung gemäß der Richtlinie 72/462/EWG unterzogen und für frei von Anzeichen der Maul- und Klauenseuche befunden;

   — sie stammten nicht aus einem Betrieb, der in den letzten sechs Wochen aufgrund eines Ausbruchs von Schweinebrucellose gesperrt war.

3. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch stammt aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, in dem (denen) nach Feststellung eines Falls von Maul- und Klauenseuche jede weitere Bearbeitung von Fleisch zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erst genehmigt wurde, nachdem alle vorhandenen Tiere getötet, alles Fleisch unschädlich beseitigt und der Betrieb (die Betriebe) unter der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes umfassend gereinigt und desinfiziert worden ist (sind).

4. Schlachttermin ([26]): ……

V. **Tierschutzerklärung**

Der unterzeichnete Tierarzt bestätigt, dass

1. er die Richtlinie 93/119/EG des Rates gelesen hat und mit ihrem Inhalt vertraut ist,

2. das Fleisch von Tieren stammt, die im Schlachthof vor und bei der Schlachtung oder Tötung gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/119/EG behandelt wurden.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([27])

……
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) ([27])

……
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) ([27])

([25]) Als frisches Fleisch gilt Fleisch im Sinne des Artikels 1 der Entscheidung 94/302/EG.

([26]) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von Fleisch von Tieren, die vor dem Zeitpunkt der Zulassung des betreffenden Gebiets gemäß Anhang I oder während eines Zeitraums geschlachtet wurden, in dem von der Kommission Sperrmaßnahmen verhängt wurden.

([27]) Unterschrift und Siegel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.